

Grosser Rat

Teilrevision des Anwaltsgesetzes

(Botschaft Heft Nr. 6/2008 – 2009, Seite 191)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Justiz und Sicherheit

Datum: Montag, 22. September 2008, 9.15 Uhr – 15.30 Uhr

Ort: Sitzungszimmer 2+4 Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Kunz (Präsident), Bondolfi (Vizepräsident und *Kommissionssprecher*), Bezzola (Zernez), Butzerin, Campell, Casutt, Christoffel-Casty, Hartmann (Champfêr), Keller, Menge, Tenchio, Gross (Protokoll)

RR Janom Steiner (Vorsteherin DJSG)

DS Fässler (DJSG)

Schuler (Projektleiter Justiz- und Verfassungsfragen, DJSG)

entschuldigt: –

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

**Entwurf Teilrevision Anwaltsgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

VI. Honorar	VI. Honorar	
Art. 16, Honorar, Entschädigung ¹ Das Honorar der Anwältin oder des Anwaltes richtet sich nach der mit der Klientschaft getroffenen Vereinbarung. ² Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes fest.	Art. 16 Abs. 2 ² Bei amtlichen Verteidigungen und unentgeltlichen Rechtsvertretungen setzt die mit der Sache befasste Instanz die Entschädigung der Anwältin oder des Anwaltes nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand fest.	
	Art. 16a, Parteientschädigung ¹ Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. ² Die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden bemisst sich nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache.	
IX. Schlussbestimmungen	IX. Schlussbestimmungen	
Art. 19, Ausführungserlasse Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement.	Art. 19 Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und auf Antrag der Aufsichtskommission ein Prüfungsreglement. Sie regelt die Einzelheiten der Parteientschädigung sowie das Honorar für die	

**Entwurf Teilrevision Anwaltsgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	---

	unentgeltliche Rechtsvertretung und die amtliche Verteidigung.	
<p>Art. 20, Änderungen bisherigen Rechts Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>1. Gerichtsverfassungsgesetz</p>	<p>Art. 20 Ziff. 2 und 6</p>	
<p>2. Zivilprozessordnung <i>(im Folgenden Fassung gemäss BR 320.000)</i></p>	<p>2. Zivilprozessordnung</p>	
<p>Art. 45, Wirkung</p> <p>¹ Wer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat, muss bis zum Entscheid weder Vertröstungen noch Sicherheiten für aussergerichtliche Kosten leisten. Wird dem Gesuch entsprochen, ist er von der Pflicht zur Vertröstung, Sicherheitsleistung und Bezahlung von Gerichtskosten befreit.</p> <p>² Kommt die Partei, der die unentgeltliche Prozessführung oder Rechtsvertretung bewilligt wurde, durch den Ausgang des Prozesses oder auf anderem Wege in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so können der Kanton oder die Gemeinden, welche Leistungen erbracht haben, die erlassenen Gerichtskosten und Auslagen für die Vertretung ganz oder teilweise zurückfordern.</p>	<p>Art. 45 Abs. 3</p> <p>³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist das für die Rückerstattung zuständige Amt berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.</p>	
<p>3. Gesetz über die Strafrechtspflege 4. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im</p>		

**Entwurf Teilrevision Anwaltsgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	---

5. Kanton Graubünden Gesetz über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen		
--	--	--

**Entwurf Teilrevision Anwaltsgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

<i>im Folgenden Fassung gemäss BR 370.100</i>	6. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	
<p>Art. 76, Unentgeltliche Rechtspflege</p> <p>¹ Die Behörde kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist.</p> <p>² Die Bewilligung befreit von allen behördlichen Kosten und Gebühren. Die Bestimmungen über die Erstattung bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung beträgt 75 Prozent des vom Bündnerischen Anwaltsverband empfohlenen Honoraransatzes.</p> <p>⁴ Entfallen die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens, kann die Behörde die Bewilligung entziehen.</p>	<p>Art. 76 Abs. 3</p> <p>³ Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, bestellt die Behörde auf ihre Kosten eine Anwältin oder einen Anwalt. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung.</p>	
<p>Art. 77, Erstattung erlassener Kosten</p> <p>¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlasene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist.</p> <p>² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt.</p>	<p>Art. 77</p> <p>¹ Prozessiert eine Partei unentgeltlich, hat sie das Erlasene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten, wenn sich ihre Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gebessert haben und sie hierzu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons auf Rückerstattung verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheides.</p> <p>² Über die Verpflichtung zur Rückerstattung entscheidet das von der Regierung bezeichnete Amt. Dessen Entscheid kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht</p>	

**Entwurf Teilrevision Anwaltsgesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	---

	<p>angefochten werden. ³ Die Steuerverwaltung macht dem für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zuständigen Amt die notwendigen Daten mittels Abrufverfahren zugänglich. In den Gemeinden ist die für die Rückerstattung zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Daten über das Steueramt einzusehen.</p>	
<p>Art. 78, Anspruch und Belastung ¹ Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. ² Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteienschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen.</p>	<p>Art. 78 Abs. 1 ¹ Im Rechtsmittel- oder Klageverfahren wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen.</p>	
<p>Art. 85, Übergangsrecht ¹ Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden vor der jeweiligen Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt. ² Die Weiterziehbarkeit und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach neuem Recht, wenn bei dessen In-Kraft-Treten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. ³ Die Frist zur Anfechtung von rechtsetzenden Erlassen beginnt mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 85 Abs. 4 ⁴ Die Verjährung der vor Inkrafttreten der Teilrevision des Anwaltsgesetzes vom ... gewährten unentgeltlichen Prozessführungen beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.</p>	